

BERUFSPRAKTISCHE TAGE – „SCHNUPPERLEHRE“



oder nach dem achten Schuljahr möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Außerhalb der Unterrichtszeiten können SchülerInnen an höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr eine individuelle Berufsorientierung absolvieren.

Individuelle Berufsorientierung in den Ferienzeiten: Ein Schuljahr besteht immer aus dem jeweiligen Unterrichtsjahr und den darauf folgenden Ferien. Ausgenommen ist das Jahr, mit welchem die Schulpflicht endet. Hier endet das Schuljahr mit dem Unterrichtsjahr.

Bei allen Varianten gilt: Eine Eingliederung der SchülerInnen in den Arbeitsprozess ist unter keinen Umständen zulässig.

- Die SchülerInnen sind während des Aufenthaltes im Betrieb unfallversichert. Der Betriebsinhaber muss jedoch keine Meldung an die AUVA erstatten.
- Während des Aufenthaltes im Betrieb sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entspre-

chenden Ausmaß zu beaufsichtigen.

- SchülerInnen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- SchülerInnen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu beachten.

Ziel: Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten sollen interessierte SchülerInnen ihren Wunschberuf praxisbezogen kennen lernen. Auch für den Betrieb eine gute Gelegenheit, nach „Talenten“ Ausschau zu halten.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.berufsinfo.at> – „Angebote“

Oder:
Lehrlingsstelle der
Wirtschaftskammer Salzburg:
Tel.: 0662 / 88 88 / 431,
Mag. Norbert Hemetsberger
Fax: 0662 / 88 88 / 562
Mail: nhemetsberger@wks.at

Im Rahmen der Berufspraktischen Tage, die auch als „Schnupperlehre“ bezeichnet werden, sollen SchülerInnen der 4. Klassen der Hauptschulen bzw. AHS, der 8. Klasse der Sonderschule bzw. SchülerInnen der Polytechnischen Schulen einen praxisnahen Einblick in die Arbeitswelt erhalten, um Ihre Entscheidungskompetenz bei der Berufswahl zu fördern. Genauer gesagt wird unter der Schnupperlehre ein kurzfristiges, entgeltfreies Beobachten und Verrichten einzelner Tätigkeiten in einem Betrieb durch SchülerInnen verstanden.

Die klassische Schnupperlehre umfasst die „Berufspraktische Woche“ bzw. die „Berufspraktischen Tage“. Die SchülerInnen sind hier als TeilnehmerInnen einer Schulveranstaltung versichert. Im Regelfall erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Betrieb durch die Schule bzw. die SchülerInnen oder deren Eltern.

Die individuelle Berufsorientierung (individuelle Freistellung vom Schulunterricht an bis zu 5 Tagen pro Schuljahr) soll einzelnen SchülerInnen die Möglichkeit einräumen, zusätzliche Pra-

xisluft zu schnuppern. Insbesondere dann, wenn die Entscheidung über den angestrebten Beruf noch offen ist. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist beim Klassenvorstand einzuholen.

Eine individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. nach dem täglichen Unterricht oder während der Ferien) ist nur bei Schülern im

